

Rechtliche Kriterien der Medienfreiheit

Identifizierung grundrechtlicher Erwartungen anhand der Kriterien des deutschen Verfassungsgerichts, des Europarates sowie der Praxis des EGMR

Funktion der demokratischen Öffentlichkeit

- Grundlegend konstituierende Funktion der Medien für die Demokratie
 - Vermittlung als Medium und Faktor

„[T]here can be no democracy without pluralism. One of the principal characteristics of democracy is the possibility it offers of resolving a country's problems through dialogue, without recourse to violence, even when they are irksome. Democracy thrives on freedom of expression. It is of the essence of democracy to allow diverse political programmes to be proposed and debated, even those that call into question the way a State is currently organised, provided that they do not harm democracy itself.“ – EGMR, Manole Entscheidung, Rn. 95.

- **Ziel des Vortrags:** Ermittlung eines europäischen Wertekonsens zur Analyse nationaler Medienrechtsordnungen

Verfassungsrechtlicher Rahmen

- Für Deutschland folgen die Medienfreiheiten aus **Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz**
Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit]
(1) *1Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. 2Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. 3Eine Zensur findet nicht statt.*
• In der Europäischen Menschenrechtskonvention werden die Medienfreiheiten aus **Art. 10 Abs. 1 EMRK** abgeleitet
Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung
(1) *1Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. 2Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. 3Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.*
 - Die EMRK bindet die Vertragsstaaten als völkerrechtlicher Vertrag auf einfachgesetzlicher Ebene
 - Darüber hinaus sind die Rechte der EMRK über die Grundrechtecharta der Europäischen Union Teil des Europäischen Primärrechts

Ableitung der Kriterien und Vergleich mit der Rechtsprechung des BVerfG

- **Vorgehensweise:**
 - Heranziehung der Europarat Indikatoren für Medien in einer Demokratie (Resolution 1636 (2008))
 - Abgleich und Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- Aus dem diffusen Themenfeld der Medienfreiheit sollen im Folgenden nur einzelne, zentrale Punkte herausgegriffen und betrachtet werden
- Als grobe Einteilung dienen die gegen den Staat und gegen die Wirtschaft gerichteten Abwehrdimensionen
 - Zudem wird zwischen allgemeinen Gewährleistungen für alle Medien und speziell für den Rundfunk als besonders regulierungsbedürftigem Medium entwickelten Kriterien unterschieden

Unabhängigkeit der Medien vom Staat – Medienübergreifende Gewährleistungen

BVerfG	Europarat-Indikatoren	EGMR
<p>Schmähkritik-Urteil: In Fragen von öffentlichem Interesse muss ein höheres Maß an Kritik hingenommen werden</p> <p>Ähnlich bereits Lüth-Urteil</p> <p>Keine klare Aussage zum Schutz von Politikern</p>	<p>1. Kein erhöhter Schutz von Staatsfunktionären vor Kritik und Beleidigung</p> <p style="text-align: center;">←Abwägung Meinungsfreiheit/ Persönlichkeitsrecht, Grenze zur strafrechtlich relevanten Äußerung→</p>	<p>Urteil Oberschlick/ Österreich: Politiker in öfftl. Funktion müssen ein erhöhtes Maß an Kritik gegenüber Privatpersonen hinnehmen.</p> <p>Urteil Castells/ Spanien: Kritik an der Regierung muss zulässig sein, Toleranzgrenze ist im Vergleich zu einfachen Politikern wiederum erhöht</p>

Unabhängigkeit der Medien vom Staat – Medienübergreifende Gewährleistungen

BVerfG	Europarat-Indikatoren	EGMR
<p>Urteile Spiegel und Cicero: Schutz der Redaktionsräume</p> <p>Vertrauensverhältnis zwischen Pressemitarbeitern und Informanten als Teil der Pressefreiheit</p> <p>Durchsuchungen und Beschlagnahme in Redaktionsräumen dürfen nicht mit dem Ziel durchgeführt werden, Informanten zu ermitteln</p>	<p>2. Quellen- und Informantenschutz</p> <p>← Grundrechtliche Gewährleistung und darauf beruhende Einschränkungen für Strafverfolgungsbehörden →</p>	<p>Urteil Tillack/ Belgien Quellschutz als Voraussetzung der „public watchdog“ Funktion der Presse</p> <p>Quellschutz ist kein einfaches Privileg sondern ein vitaler Bestandteil der Informationsfreiheit</p>

Unabhängigkeit der Medien vom Staat – Medienübergreifende Gewährleistungen

BVerfG	Europarat-Indikatoren	EGMR
	3. Schutz von Medienvertretern vor Gewalt durch Dritte	Urteil Dink/Türkei: Positive Pflicht des Staates zur Etablierung eines Schutzsystems für Journalisten
Kurzberichterstattungsurteil: Zugang möglichst aller Medien zu herausragenden Veranstaltungen, Sicherung einer Pluralität von Sichtweisen, Sicherung des Informationszugangs der Zuschauer	4. Chancengleicher Zugang zu staatlichen Einrichtungen und öffentlichen Veranstaltungen ← Verhinderung von Informationsmonopolen	

Unabhängigkeit der Medien vom Staat – Presse

BVerfG	Europarat-Indikatoren	EGMR
<p>Spiegel-Urteil: Presse als Teil des gesellschaftlichen Raums ohne staatlichen Einfluss</p> <p>Obj.-rechtl. Institutsgarantie "freie Presse"</p> <p>Privatrechtliche Organisationsform der Presseunternehmen, freie Gründung und freier Berufszugang</p>	<p>5. Kein Zulassungserfordernis für die Presse</p> <p>← Nur eingeschränktes staatliches Regulierungsbedürfnis</p>	

Unabhängigkeit der Medien vom Staat – Privater Rundfunk

BVerfG	Europarat-Indikatoren	EGMR
FRAG Urteil: Staatsaufsicht als begrenztes Sicherungsmittel Niedersachsenurteil: Kein Einfluss der Aufsichtsstelle auf Programm und Inhalt, strenge Anforderungen bei Wahrnehmung durch staatliche Behörde	6. Unabhängigkeit der Medilenaufsicht	

Unabhängigkeit der Medien vom Staat – Privater Rundfunk

BVerfG	Europarat-Indikatoren	EGMR
<p>1. Fernsehurteil und Niedersachsen-Urteil: Keine staatliche Beherrschung von Rundfunkunternehmen</p> <p>Parteienrundfunk-Urteil: Beteiligung von Parteien an privaten Rundfunkunternehmen ist nur bis zur Grenze des bestimmenden Einflusses zulässig</p>	7. Kein Betrieb privater Medien durch staatliche Unternehmen	

Unabhängigkeit der Medien vom Staat – Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

BVerfG	Europarat-Indikatoren	EGMR
<p>WDR-Urteil: Binnenpluralismus, Abbildung der gesellschaftlich relevanten Kräfte und Gruppen</p> <p>ZDF-Urteil: Kein bestimmender Einfluss der Exekutive auf Gremienzusammensetzung</p>	<p>8. Keine politische Beeinflussung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks</p> <p style="text-align: center;">← Insbesondere Aufsichtsstrukturen →</p>	<p>Urteil Manole u.a./ Moldawien: Gewährleistungspflicht der inhaltlichen und institutionellen Unabhängigkeit</p> <p>Wiedergabe vielfältiger Standpunkte; Abbildung aller gesellschaftlicher Strömungen</p>
		<p>Urteil Centro Europa/ Italien: Verhinderung von Dominanz einer Gruppe innerhalb oder über die Rundfunkanstalt</p>

Unabhängigkeit der Medien vom Staat – Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

BVerfG	Europarat-Indikatoren	EGMR
<p>ZDF-Urteil: Maximaler Anteil staatl. oder staatsnaher Gremienmitglieder von 1/3, Inkompatibilitätsregelungen</p> <p>Weite Definition der „Staatsnähe“, insb. auch führende Parteimitglieder</p> <p>Plurale Abbildung politischer Strömungen innerhalb der Gremien</p>	<p>9. Ausschluss von Partei- und Staatsfunktionären von Führungspositionen</p> <p style="text-align: center;">← Insbesondere Aufsichtsgremienzusammensetzung</p>	<p>Urteil Manole u.a./ Moldawien: Binnenpluralistische Gremienbesetzung, Verhinderung politischer Einflussnahme durch Aufsichtskörper</p> <p>Keine konkrete Aussage zu Staatsvertretern</p>

Unabhängigkeit der Medien gegenüber der Wirtschaft

BVerfG	Europarat-Indikatoren	EGMR
<p>DSF-Beschluss: Notwendigkeit präventiver Konzentrationskontrolle, erschwere Korrektur einmal eingetretener Fehlentwicklungen</p> <p>1. Gebührenurteil: Keine Vielfaltsverengung aufgrund Werbefinanzierung des öffl-rechtl. Rundfunks, stattdessen überwiegende Finanzierung durch Rundfunkgebühr</p>	<p>10. Staat als Garant des Pluralismus</p> <p>← Insbesondere wirksame Konzentrationkontrolle</p>	<p>Urteil Informationsverein Lentia/Österreich: Positive Pflicht des Staates zur Gewährleistung einer pluralen Medienlandschaft</p> <p>Urteil Centro Europa/ Italien: Verhinderung von Dominanz einer Gruppe innerhalb oder über die Rundfunkanstalt</p>

Fazit

- 1. Rechtliche Kriterien der Medienfreiheit müssen weiterentwickelt werden:
 - - Werbesteuer, Inhaltsteuer, Zentralisierung von Öffentlichkeitsarbeit des Staates
 - - Einbeziehung des Internets in das System der Medienregulierung
 - - Rechtsrahmen für das aufkommende Video/Cloud-TV
- 2. Mechanismus der Rechtsdurchsetzung in Europa defizitär
 - - Wann soll in einem Mitgliedstaat interveniert werden?
 - - Mit welchen Instrumenten?
- 3. nicht der Rechtsillusion unterliegen. Demokratiegefährdend ist der Zerfall funktionierenden Medienmärkte im Zeichen der Wirtschaftskrise. Wie kann Europa aus der ökonomischen Krise kommen? Wie können die Defizite im Bereich der Internetökonomie gelöst werden.